

BVGer D-3564/2022 vom 25. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3564_2022

FR: TAF D-3564/2022 du 25 août 2022

IT: TAF D-3564/2022 del 25 agosto 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs.1 VwVG) und er hat seine Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde - vorbehaltlich der nachfolgenden Erwägungen (vgl. E. 2) - einzutreten ist.

E. 1.5

Soweit auf die Beschwerde einzutreten ist, erweist sich diese - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet, weshalb über die Beschwerde im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin und mit summarischer Begründung zu entscheiden ist sowie auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden konnte (vgl. Art. 111 Bst. e sowie Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine materielle Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Wenn das Gericht den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, hebt es diesen auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung ans SEM zurück; einer selbständigen

materiellen Prüfung der Gesuchsgründe enthält es sich (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Vor diesem Hintergrund ist auf die Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung nicht einzutreten. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens - einem Überstellungsverfahren in den für die Behandlung des Asylgesuches zuständigen Staat - besteht sodann systembedingt kein Raum für die vom Beschwerdeführer eventualiter beantragte Ersatzmassnahme für den Wegweisungsvollzug (gemäss Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 AIG [SR 142.20]). Die entsprechende Prüfung muss soweit notwendig bereits im Rahmen des Nichteintretensentscheides stattfinden (vgl. dazu nachfolgende Erwägungen), weshalb auch auf den Antrag auf Anordnung einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz nicht einzutreten ist.

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Eine von den genannten Regeln abweichende Bestimmung des zuständigen Staates kann sich ergeben, wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller im an sich zuständigen Staat systemische Schwachstellen aufweisen (vgl. dazu Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 Dublin-III-VO). Auf weitere Erwägungen zu diesem Aspekt kann jedoch verzichtet werden, da vorliegend eine Überstellung nach Spanien zu prüfen ist und dieser Staat - wie auch nachfolgend aufgezeigt - keine solchen Schwachstellen aufweist (vgl. E. 4.3)

E. 3.4

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch aus humanitären Gründen auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Nach der Konzeption des Gesetzes kommt dem SEM bei der Frage der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 ein Ermessensspielraum zu (BVGE 2015/9 E. 8.2.2). Liegen hingegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (BVGE 2015/9 E. 8.2.1 und 2011/9 E. 4.1 m.w.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hat sich vor seiner Einreise und Antragstellung in der Schweiz in Spanien aufgehalten, wo er gemäss Eurodac-Abgleich am 24. Januar 2022 wegen illegaler Einreise registriert worden ist. Vor diesem Hintergrund hat das SEM zu Recht ein Ersuchen um Aufnahme seiner Person an Spanien gesandt (vgl. Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 21 Abs. 1 und 3 Dublin-III-VO). Spanien hat in der Folge mit Erklärung vom 11. April 2022 seine Zuständigkeit für den Beschwerdeführer gemäss der Bestimmung von Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO anerkannt, womit die Grundlage für die Feststellung der Zuständigkeit Spaniens und somit für einen Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG sowie die Anordnung der Wegweisung nach Spanien grundsätzlich gegeben ist.

E. 4.2

Vom Beschwerdeführer wird im Ergebnis nicht bestritten, dass Spanien für die Behandlung seines Gesuches zuständig ist. Er macht jedoch dem wesentlichen Sinngehalt nach geltend, in seinem Fall habe die Schweiz ihr Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO auszuüben. In dieser Hinsicht führt er zunächst an, es gehe ihm körperlich und psychisch schlecht und er wolle nicht nach Spanien zurück, weil sein aktueller Zustand der Behandlung geschuldet sei, welche er in diesem Land erfahren habe. Dabei hält er am Vorbringen fest, er sei in Spanien das Opfer von Menschenhandel geworden, und er macht zugleich geltend, für Menschen wie ihn sei es praktisch unmöglich, sich in Spanien an die Polizei zu wenden und sich gegen den Menschenhandel zur Wehr zu setzen. Dem SEM hält er entgegen, dessen Vorhalte betreffend eine angeblich ungenügenden Substanziierung seiner Angaben und Ausführungen über die in Spanien erlittenen Nachteile gingen fehl. Aufgrund seines Zustandes habe er nämlich fast nicht sprechen und sich auch nicht konzentrieren können. Abschliessend bringt er vor, er bedürfe aufgrund seines Zustandes der Erholung in seinem sicheren Umfeld, zumal man gegen Menschenhandel nur aus einem sicheren Kontext heraus vorgehen könne. In Spanien, wo er Opfer von Menschenhandel geworden sei, stehe ihm ein solcher Kontext nicht zur Verfügung, weshalb er nicht dorthin zurückgeschickt werden dürfe.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer macht damit im Wesentlichen geltend, in Spanien sei er nicht hinreichend sicher und gegen eine Wegweisung nach Spanien spreche auch seine gesundheitliche Konstitution. Aufgrund der Aktenlage sind jedoch insgesamt keine Gründe ersichtlich, welche für eine Anwendung der Ermessensklausel nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO respektive für ein Eintreten auf das Asylgesuch unter dem Aspekt der humanitären Gründe nach Art. 29a Abs. 3 AsylV 1sprechen würden. In dieser Hinsicht bleibt zunächst festzuhalten, dass Spanien Signatarstaat der EMRK (SR 0.101) und der Flüchtlingskonvention (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK (SR 0.142.301) ist, wobei Spanien nach Auffassung der Schweiz seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Die Schweiz geht gleichzeitig davon aus, Spanien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) und 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie), ergeben. Vor diesem Hintergrund ist mit dem SEM darin einig zu gehen, dass dem Beschwerdeführer in Spanien ein geregeltes Verfahren offen steht und er

dort auch hinreichend versorgt wird. Voraussetzung ist, dass er seine Bedürfnisse gegenüber den dortigen Behörden ausweist und er sich diesen auch zur Verfügung hält. Diesen Schluss vermag der Beschwerdeführer auch nicht mit der Berufung auf seine gesundheitlichen Beschwerden zu erschüttern. Zwar geht aus den Akten hervor, dass er während des erstinstanzlichen Verfahrens wiederholt in ärztlicher Behandlung war. Die bei den Akten liegende Berichte lassen jedoch nicht auf das Vorliegen einer Erkrankung schliessen, welche nicht auch ohne weiteres in Spanien (weiter-)behandelt werden kann. Laut dem Bericht des Kantonsspitals D._____ vom 11. Juli 2022 litt er zu jenem Zeitpunkt weiterhin an Schmerzen wegen einer vor zwei Jahren erlittenen Verletzung an seiner Ohrmuschel, was mittels Operation gegebenenfalls einer Verbesserung zugänglich wäre, und zudem an einem sanierungsbedürftigen Gebiss. Aus den zeitlich nachfolgenden Berichten geht hervor, dass in der Folge eine Zahnsanierung durchgeführt wurde. Ein weitergehender akuter Behandlungsbedarf ist nicht ersichtlich. Sollte der Beschwerdeführer nach seiner Überstellung dennoch eine medizinische Behandlung benötigen, bleibt darauf hinzuweisen, dass Spanien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt, zu welcher auch Asylantragsteller Zugang haben (vgl. auch Art. 19 Abs. 1 und 2 Aufnahmeleitlinie). Betreffend das Vorbringen über angeblich in Spanien erlittene Zwangsarbeit ist in Übereinstimmung mit dem SEM darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer als potentiell Opfer von Menschenhandel jederzeit an die dafür zuständigen spanischen Behörden wenden kann, zumal von deren diesbezüglichen Schutzwilligkeit und -fähigkeit auszugehen ist. Sein anders lautendes Beschwerdevorbringen überzeugt nicht, weil es sich in der blossen Behauptung einer angeblichen Schutzunwilligkeit der spanischen Behörden erschöpft, der Beschwerdeführer diese Behörden allerdings bis dahin noch gar nicht um Schutz ersucht hat. Gemäss der angefochtenen Verfügung wird das SEM die spanischen Behörden im Zeitpunkt seiner Überstellung darüber informieren, dass es sich bei der Person des Beschwerdeführers um ein potentiell Opfer von Menschenhandel handelt und sich die geltend gemachte Zwangsarbeit seinen Angaben zufolge unter anderem in Spanien ereignet habe. Damit ist hinreichend gesichert, dass er auch in Spanien seine Rechte nach dem Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels wahrnehmen kann. Vor diesem Hintergrund kann auf weitere Erwägungen zur Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen über angeblich in Spanien vonseiten eines kongolesischen Generals und dessen bewaffneten Soldaten erlittene Nachteile verzichtet werden.

E. 4.4

Nach dem Gesagten spricht insgesamt nichts dafür, dass dem Beschwerdeführer in Spanien eine mit Art. 3 EMRK unvereinbare Behandlung drohen würde, weshalb die Schweiz nicht zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichtet ist. Vom SEM wurde die Sache auch hinreichend unter dem Aspekt der humanitären Gründe nach Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 gewürdigt. Da die diesbezügliche Auseinandersetzung nicht zu bemängeln ist, hält die angefochtene Verfügung auch unter dieser Optik einer Prüfung stand (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/9).

E. 5

Diesen Erwägungen gemäss ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache sind die Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (nach Art. 107a AsylG) und um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden.

E. 7.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) und amtlichen Verbeiständung (nach 102m Abs. 1 AsylG) sind abzuweisen, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat.

E. 7.2

Dem Beschwerdeführer sind demnach die Kosten des Verfahrens, welche auf Fr. 750.- zu bestimmen sind, aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.